

## Grundsätzliche Haltung aus der Sicht der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Alkoholpolitik

(Stand Mai 2010)

### Ausgangslage

Die Alkoholpolitik ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen sowie in einem nationalen Programm verankert. Zentral sind das Alkoholgesetz (AlkG), das Lebensmittelgesetz (LMG) und das nationale Programm Alkohol (NPA). Die beiden Gesetze werden momentan totalrevidiert.

Dies unter anderem auf dem Hintergrund der Tatsache, dass exzessiver, störender oder risikohafter Alkoholkonsum in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit vermehrt diskutiert wurde. Dabei werden „Jugendliche“ häufig problematisierend dargestellt.

Auf Ebene der Kantone und Gemeinden besteht sehr viel Spielraum für eigene Gesetzgebungen, dadurch ist eine grosse Vielfalt an Politiken zur Bewältigung alkoholpolitischer Problemlagen entstanden, die oftmals reaktiv geprägt sind. Teilweise herrscht auch Rechtsunsicherheit bei alkoholpolitischen Massnahmen (z.B. Alkoholtestkäufe).

Der DOJ/AFAJ hat als Mitglied der nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik NAS an deren Grundposition zur Alkoholpolitik mitgearbeitet. Wir empfehlen auch das Grundlagenpapier der NAS für einen vertieften Einblick und als Grundlage der folgenden Überlegungen :

([http://www.fachverbandsucht.ch/aktuellfiles/GrundpositionAlkoholNASCPA\\_de\\_DEF.pdf](http://www.fachverbandsucht.ch/aktuellfiles/GrundpositionAlkoholNASCPA_de_DEF.pdf)) .

### Position DOJ/AFAJ zur Alkoholpolitik

#### 1. Gesamtgesellschaftlicher Kontext:

**Eine Hauptverantwortung liegt bei denjenigen, welche aus Alkohol finanziellen Gewinn erzielen.**

Die Schweiz verfügt über eine genügende Jugendschutz-Gesetzgebung in Bezug auf Alkohol. Wir verlangen, dass diese auch durchgesetzt wird. Hersteller, Verkaufsstellen, Restaurants, Clubs und Veranstalter erfüllen ihre Pflicht oft nicht. Das Verkaufs- oder Bedienungspersonal setzt oftmals den Jugendschutz nicht durch, auch weil es an einer klaren Haltung der Unternehmen mangelt.

Marketing und Werbung können die Bemühungen um den Jugendschutz gefährden, weil sie häufig bewusst die Jugend als spezifische Zielgruppe ganz klar noch stärker für den Alkoholkonsum gewinnen wollen. Dies betrifft nicht nur die Produktwerbung der Hersteller, sondern auch die Marketingstrategien des Detailhandels (z.B. Plan für den Verkauf von Billigbier am Kiosk).

**→ Unternehmen, die Jugendlichen Alkohol gewinnorientiert verkaufen, sind in die Pflicht zu nehmen. Es muss finanzieller und juristischer Druck geschaffen werden, damit der Jugendschutz wieder wirksam wird und die Unternehmen konsequent den Verkauf von Alkohol an Jugendliche stoppen.**

**→ Es müssen rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die aggressives Marketing gegenüber dieser Zielgruppe stoppen.**

**Wir unterstützen daher Forderungen nach folgenden Massnahmen:**

- *Marktregulierung durch Massnahmen wie:*
  - *Zeitliche Einschränkungen des Alkoholverkaufs*
  - *Bedürfnisklausel (Zulassungsbestimmungen für Verkaufsstellen im Gastgewerbe)*
  - *Bewilligungspflicht für den Verkauf aller Alkoholika (nicht nur für Spirituosen)*
- *Massnahmen gegen Billigstpreise: Mindestpreise oder Sockelabgabe, kohärente Regelung gerade auch im Hinblick auf Mischgetränke*
- *„Sirupartikel“ (min. 1 Getränk billiger als Alkoholika), nicht nur im Gastgewerbe, sondern auch im Detailhandel*
- *Kein Verkauf von Alkoholika unter dem Handelspreis (keine Querfinanzierung über nichtalkoholische Getränke)*
- *Keine „all-you-can-drink“ oder „Flat-Rate“ - Angebote*
- *Wiedereinführung des Verbots der Fernsehwerbung und wirkungsvollere Vorschriften zum Sponsoring*
- *Wirksamer Vollzug des Jugendschutzes durch griffige Sanktionsmöglichkeiten.*
- *Besteuerung von Alkoholika, im Sinne einer Massnahme der Verhältnisprävention auch auf gesundheitspolitische Kriterien ausrichten.*

**2. Alkohol in Einrichtungen der Jugendarbeit:**

**Jugendliche übernehmen Verantwortung. Sie brauchen auch die Möglichkeit dazu.**

Jugendliche sind heute aufgefordert, aktiv an der Gesellschaft teilzunehmen. In Ausbildung und Beruf bringen sie sich eigenständig und engagiert ein. Auch ihre politische Mitsprache wird gefördert und hat erfreulicherweise in den letzten Jahren stark zugenommen. Nicht zuletzt werden sie von der Wirtschaft als KonsumentInnen angesprochen und müssen lernen, als solche Verantwortung zu übernehmen. Auch in der offenen Jugendarbeit haben die Partizipation und das Engagement von Jugendlichen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Offene Jugendarbeit fördert damit aktiv die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

Glaubhaft geförderte Partizipation kann nur gelingen, wenn Jugendliche als Partner ernst genommen werden. Es ist längst erkannt, dass Partizipation immer auch Anteile autonomen, selbstverantwortlichen Handelns der Jugendlichen beinhalten muss, um optimale Lernschritte zu ermöglichen.

Alkohol ist ein tief verwurzelter Teil unserer Kultur und Gesellschaft. Der Umgang mit ihm ist durch viele Normen, Konventionen und Rituale geprägt. Jugendliche stehen auch in Bezug auf Genuss- bzw. Rauschmittel vor der Aufgabe, Teil der Erwachsenen-Gesellschaft zu werden. Sie müssen sich die Spielregeln für den Umgang mit Alkohol aneignen und selber ein Normen- und Wertesystem in Bezug auf Alkohol entwickeln. Dafür braucht es positive Vorbilder.

Der DOJ/AFAJ anerkennt die Problematik von exzessivem Alkoholkonsum, der Jugendlichen auch von der Erwachsenenwelt vorgelebt wird, und auch, dass Jugendliche in der körperlichen und psychosozialen Entwicklung für die negativen Folgen des Alkoholkonsums besonders empfindlich sind.

Allerdings wirkt sich das totale Ausklammern der „Realität Alkohol“ im jugendkulturellen Alltag weder präventiv noch vertrauensbildend oder entwicklungsfördernd aus.

Langjährige Beobachtungen in der offenen Jugendarbeit und Jugendkulturarbeit lassen den Schluss zu, dass "kulturell integrierter" Alkoholkonsum (im Rahmen der geltenden Jugendschutzgesetze auch in Einrichtungen der Jugendarbeit) einen eigenverantwortlichen Umgang mit Alkohol begünstigt, während subkulturelles Trinken (z.B. versteckt oder als Teil einer „Szene“ mit negativer/abweichender Identität, z.B. in Bahnhöfen, Parks, öffentlichen Plätzen etc.) eine Tendenz zu übermässigem Alkohol-(und Drogen)-konsum fördert.

Präventionsmassnahmen und Rahmenbedingungen für Jugendarbeit und jugendkulturelle Einrichtungen sollten daher davon ausgehen, dass es grundsätzlich akzeptabel ist, wenn Jugendliche ab 16 Jahren Alkohol einkaufen können und diesen auch konsumieren.

Ebenso dürfen auch nicht die Augen davor verschlossen werden, dass der Alkoholkonsum unter 16jähriger eine Realität ist. Bei der Umsetzung von Jugendschutz- und Präventionsmassnahmen ist bei den jüngeren Teenagern differenziert zu unterscheiden nach konkreten Situationen, Rahmenbedingungen und individuellen Merkmalen des Alkoholkonsums (z.B. vorhandene oder fehlende soziale Kontrolle in der Situation, Probierkonsum, konkrete peer group usw.). Die Massnahmen sind entsprechend auszurichten.

Der Alkoholkonsum im Wirkungsfeld der Jugendarbeit darf nicht ausgeblendet oder tabuisiert werden. Eine solche Haltung würde es völlig verunmöglichen, dass Jugendliche zu einer differenzierten Haltung und einem selbstverantwortlichen Umgang mit der legalen Droge Alkohol finden.

Bei Bedarf muss den Jugendlichen im Rahmen des Jugendschutzes Begleitung und Anleitung zu einem angemessenen Umgang mit Alkohol zur Verfügung stehen. Aktivitäten der ausserschulischen Jugendarbeit können einen geeigneten Rahmen bieten, um diesen Lernprozess kritisch zu begleiten.

Das private Umfeld und die Vereinsarbeit ist dabei ebenfalls von grosser Bedeutung.

Die NAS hält in ihrem Grundlagenpapier fest: „Der Mensch ist im Grundsatz fähig, kompetent mit dem Alkoholkonsum umzugehen. Ziel ist es, den Konsumierenden zu diesem kompetenten Umgang mit Alkohol zu befähigen“.

Diese Haltung muss gerade auch gegenüber Jugendlichen gelten!

→ **Jugendliche übernehmen Verantwortung für sich selbst und ihre Gleichaltrigen. Sie sind als Konsumenten und aktive Mitglieder der Gesellschaft ernst zu nehmen und müssen im Rahmen der heute geltenden Jugendschutz-Richtlinien die Möglichkeit haben, Alkohol zu konsumieren.**

→ **Jugendkulturelle Einrichtungen müssen die Möglichkeit haben, in bestimmten Angeboten Alkohol auszuschenken; im Rahmen der Jugendschutz-Gesetzgebung und auf der Basis von professionellen Konzepten zum Umgang mit Alkohol.**

→ **Gesetzliche Grundlagen des Jugendschutzes müssen eine situativ angepasste Handlungsweise im Falle des Alkoholkonsums von unter 16jährigen ermöglichen.**

### **3. Jugendschutz darf keine Sanktionierung jugendlicher Konsumenten bedeuten. Jugendliche sind nicht pauschal als Risikogruppe zu bezeichnen.**

Alkohol kann von Jugendlichen missbräuchlich verwendet werden, um jugendtypische Entwicklungsaufgaben zu bewältigen (Grenzen testen, subkulturelle Zugehörigkeit signalisieren usw.).

Da den Jugendlichen die Erfahrung im Umgang mit Alkohol fehlt, trägt Unerfahrenheit in einigen Fällen zusätzlich zu einem verfehlten Umgang mit Alkohol bei.

Kinder und Jugendliche werden vom Gesetz geschützt, weil sie in Bezug auf Alkohol tatsächlich besonders verletzlich sind. Sie befinden sich körperlich, psychisch und sozial in einer Entwicklung. Dies muss auch berücksichtigt werden. Missbräuchlicher Alkoholkonsum ist jedoch mitnichten ein für diese Altersgruppe typisches Phänomen. Viele der als „problematischer Umgang mit Alkohol“ diskutierten Verhaltensweisen betreffen nicht Jugendliche, sondern junge Erwachsene, von denen nicht mehr gesagt werden kann, dass sie noch in der Entwicklung stecken und die nicht in die gesetzlichen Jugendschutzmassnahmen eingeschlossen sind.

Es ist Aufgabe des privaten Umfeldes, wie auch der Öffentlichkeit, angemessen auf Alkoholmissbrauch zu reagieren. Damit dies möglich ist, müssen die Jugendlichen sichtbar bleiben. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen schaffen sich mit ihren Formen des Alkoholkonsums oft „Grauzonen“ (Umgehung von Verboten, informelle Treffpunkte usw.). Diese Grauzonen sind als Möglichkeiten für pädagogische Interventionen zu betrachten.

Grenzüberschreitungen gehören zum Jugendalter. Sie sind Lernfelder und entsprechend soll darauf reagiert werden. Jugendarbeit wie auch Eltern, Schule usw. müssen mit den Jugendlichen im Dialog über den Alkoholkonsum sein können, auch wenn sie sie nicht ermutigen bzw. sich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben und gesellschaftlich anerkannten Vorstellungen bewegen.

Restriktive Massnahmen führen ausschliesslich dazu, dass die Lernfelder verschwinden, dass der Alkoholkonsum sich im Versteckten abspielt. Müssen sich 16-18jährige beim Alkoholkonsum verstecken, so besteht die Gefahr, dass die unter 16jährigen sich ihnen anschliessen beim Alkoholkonsum. Oft zeigt sich, dass die älteren Jugendlichen durchaus im Stande sind, hier eine verantwortliche Rolle einzunehmen. Das gelingt jedoch nicht immer. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass auch keine Erwachsenen mehr vom Alkoholkonsum der jüngeren Kenntnis erhalten.

**→ Jugendliche sind nicht pauschal als „besonders gefährdete Risikogruppe“ anzusehen. Es ist zu unterscheiden zwischen Kindern, Jugendlichen innerhalb der Jugendschutz-Grenzen und jungen Erwachsenen.**

**→ Auch in Bezug auf Jugendliche, muss sich Alkoholpolitik an der Realität orientieren und verhältnismässige, differenzierte, gezielte und wirksame Massnahmen ermöglichen.**

**→ Wir lehnen Massnahmen ab, durch die Alkohol konsumierende Jugendliche individuell sanktioniert werden. Dies würde verhindern, dass Jugendliche lernen, Verantwortung für sich selber und die Gleichaltrigen zu übernehmen.**

**Wir begrüßen Strategien und Massnahmen wie:**

- Die Bündelung der verschiedenen präventiven und marktregulierenden Bestimmungen im Alkoholbereich möglichst in einem Gesetz
- Nationale Rahmengesetze, die den Kantonen und Gemeinden eine praxisnahe, situationsgerechte und wirksame Alkoholpolitik ermöglichen, wie z.B. zeitliche und örtliche Konsumeinschränkungen und Testkäufe
- Konsequente Umsetzung der marktregulierenden Vorschriften und wirksamer Vollzug durch Kontrolle und Sanktionsmöglichkeiten
- Erhaltung des Alkoholzehntels (Art. 131 BV), da er die einzigen zweckgebundenen Mittel für die Prävention an die Kantone gewährleistet, und analoge Lenkungsabgaben auf Bier und Wein
- Kombination von Verhaltens- und Verhältnisprävention
- Kombination von Gesundheitsförderung, Gesundheitsschutz und Früherkennung

**Wir haben VORBEHALTE gegenüber folgenden Überlegungen (siehe u.a. Grundlagenpapier der NAS):**Vereinheitlichung und Art. 136 StGB

Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung sollen die Wirksamkeit der Alkoholpolitik erhöhen. Dies bildet ein gewisses Spannungsfeld zur Forderung, dass die gesetzlichen Grundlagen eine praxisnahe, situationsgerechte, am Gefährdungsgrad orientierte und auf Stärkung des sozialen Zusammenhalts ausgerichtete Politik ermöglichen sollen. Wir sehen beim Stichwort „Vereinheitlichung“ die Gefahr, dass politisch einfacher durchzusetzende Pauschallösungen gewählt werden.

Unsere Bedenken betreffen insbesondere das Abgabalter für Alkohol, das bisher weitgehend bei 16 (für gegorene Getränke) und 18 (für Spirituosen) Jahren liegt.

Der Kanton Tessin hat bereits die einheitliche Grenze 18 Jahre. Ebenso geben einige Grossverteiler im Detailhandel freiwillig Alkohol erst ab 18 Jahren ab. Die NAS erwähnt eine Revision des Artikels 136 StGB („Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder“) an. Dort wird für „Kinder“ die Altersgrenze 16 Jahre festgelegt.

Wir nehmen an, dass unter dem Stichwort „Vereinheitlichung“ auch eine allfällige Erhöhung und Vereinheitlichung der Altersgrenze für die Alkoholabgabe auf 18 Jahre vorgeschlagen werden könnte. Hierzu geben wir folgendes zu bedenken:

- Jugendliche lernen nicht von einem Tag auf den anderen, mit Alkohol umzugehen. Die jetzt geltende Regelung macht es möglich, dass Bier und Wein erworben werden können, bevor die Jugendlichen (legalerweise) mit harten Alkoholika konfrontiert sind. Die Vereinheitlichung und Erhöhung der Altersgrenze würde das verhindern.
- Bier und Wein trinkende 16jährige, werden seltener als Problem wahrgenommen, sondern vielmehr die Tatsache, dass Jugendliche bereits unter 16 Jahren an Alkohol, sowie auch die 16-18jährigen allzu einfach an Spirituosen gelangen und diese konsumieren.
- Es ist klar, dass bereits die bestehenden Grenzen 16/18 Jahre im Alkoholverkauf und –ausschank nicht konsequent genug umgesetzt werden. In den letzten Jahren wurde allerdings von den Präventionsakteuren die 16/18-Regelung dem Verkauf und Gastgewerbe mit verschiedenen Massnahmen sehr intensiv und erfolgreich kommuniziert. Wird sie noch nicht umgesetzt, liegt das unserer Meinung nach bei mangelhafter Kontrolle und Sanktionierung. Der Vollzug der geltenden Norm gelingt nicht, weil die Betriebe ihre Verantwortung zu wenig wahrnehmen. Es müssen Wege gefunden werden, damit die fehlbaren Betriebe ihre Verantwortung übernehmen, ohne dass diese schlussendlich nur dem Kassen-/Servicepersonal aufgebürdet wird,

welches unter dem Druck steht, Umsatz (aus Alkoholverkauf) zu generieren. Wir bezweifeln, dass eine Vereinheitlichung/Erhöhung des Abgabalters auf 18 Jahre diese Probleme lösen würde. Es steht den Betrieben frei, freiwillig Alkohol erst ab 18 zu verkaufen, wenn dies ihrer Meinung nach hilfreich ist für die Durchsetzung einer internen policy.

- Es besteht die Gefahr, dass in der politischen Debatte um die Revision der Alkoholgesetzgebung eine pauschalisierende Regelung wie z.B. die Vereinheitlichung des Abgabalters auf 18 Jahre als einfaches „Rezept“ erscheint, und die Einführung von wirksamen Instrumenten für Kontrolle und Sanktionierung fehlbarer Betriebe, nicht konsequent genug eingeführt wird.

#### **4. Störender und risikohaft Alkoholkonsum: Alkoholpolitik liegt in der Verantwortung mehrerer Politikbereiche. Verhältnisprävention ist weit mehr als Regulierung und Verbote in Bezug auf Alkohol.**

Der Umgang mit dem Alkohol und die Werte, die in unserer Gesellschaft bezüglich Alkohol gelten, haben eine Entwicklung durchgemacht, die in der aktuellen Situation von vielen Akteuren negativ bewertet werden. Alkohol ist Teil einer konsum- und eventorientierten Gesellschaft geworden. Das stellt traditionelle Vorstellungen über angemessene Zeiten, Orte und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Alkoholkonsum in Frage. Insbesondere die heftigen Diskussionen über Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zeigen eine gewisse Widersprüchlichkeit auf. Einerseits werden die „Mediterranisierung“ öffentlicher Räume, die gesteigerte individuelle Freizeit-Mobilität und die „Eventisierung“ des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens (wie auch des Sports) gelobt und als wichtiger Wirtschaftsfaktor gefördert. Ihre negativen Auswirkungen wie Lärmbelästigung, Littering, Gewalt im öffentlichen Raum stehen oftmals im Zusammenhang mit Alkoholkonsum. Diese werden oft einseitig als „Jugendprobleme“ thematisiert. Damit wird die Jugend zum Sündenbock gemacht. Verantwortlich sind aber unter anderem auch: Management öffentlicher Räume/Raumplanung<sup>1</sup>, Management des öffentlichen Verkehrs, Wirtschaftsförderung und -regulierung (Standorte des Detailhandels sowie der Freizeitangebote; Verkaufsregulierungen;) Tourismus, Kultur, Sport als Verantwortliche für Grossanlässe; sowie die lokale Jugendförderung und -politik. So ist es beispielsweise sinnvoller, für gewisse Brennpunkte oder Zeiträume den Alkoholkonsum zu untersagen, anstatt ein Ausgangsverbot nur für Jugendliche zu verhängen. Ebenso ist es zentral, Freiräume für die Aktivitäten Jugendlicher bereit zu stellen und ihre Freizeitgestaltung zu unterstützen als Alternative zu reinen Unterhaltungsangeboten, die oft den Alkoholkonsum im Zentrum haben.

---

<sup>1</sup> Vgl Fachtagung DOJ 22.10.2010: Jugendliche im öffentlichen Raum, <http://www.doj.ch/609.0.html>

→ Massnahmen, die das Verhalten von Alkoholkonsumenten betreffen, müssen vom jeweils zuständigen Politikbereich im Dialog mit den Akteuren der Alkoholpolitik umgesetzt werden.

→ Verhältnisprävention bedeutet auch eine konsequente Jugendpolitik, die von den Stärken der Jugendlichen ausgeht, ihre Selbstverantwortung fördert und die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen umfassend verbessert. Dies ist wirkungsvoller als auf einzelne vermeintliche „Jugendprobleme“ ausgerichtete Massnahmen.<sup>2</sup>

#### **Wir befürworten Strategien wie:**

- *Prävention mittels (jugend-)fördernder Massnahmen, besonders die Stärkung gesundheitsrelevanter Kompetenzen. Dies betrifft nicht nur die Verhaltensprävention (Förderung der einzelnen Individuen) sondern bedeutet auch Prävention auf der Verhältnisebene: Die Schaffung von Lebensumfeldern, die den Jugendlichen ermöglichen, diese Kompetenzen zu erwerben und umzusetzen.*
- *Förderung von Früherkennung und –intervention als einer von mehreren Bausteinen der Prävention und als Aufgabe, die vom gesamten Gemeinwesen koordiniert getragen und umgesetzt werden muss.*

#### **5. Jugendlicher Alkoholismus betrifft Wenige, die Frühintervention und angemessene Therapie brauchen.**

Störender oder missbräuchlicher Alkoholkonsum oder das Umgehen von Verboten bedeuten nicht in jedem Fall Alkoholabhängigkeit oder eine akute Gefährdungslage des Jugendlichen. Beides darf, wie bei Erwachsenen, nur nach einer sorgfältigen Abklärung aller körperlichen und psychosozialen Faktoren festgestellt werden. Nur dann kann eine verhältnismässige, differenzierte und wirkungsvolle Intervention erfolgen. Für den kleinen Anteil betroffener Jugendlicher braucht es wirkungsvolle Früherkennung und –intervention sowie spezifische Hilfs- und Therapiemöglichkeiten.

Die Möglichkeiten der Frühintervention sind zu verbessern. Nach aktuellem Stand der Erkenntnis bedeutet dies insbesondere eine Klärung der Rollen der verschiedenen Akteure. Der offenen Jugendarbeit kommt eine bedeutende Rolle in der Frühintervention zu, sofern die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen, die Rollen aller Beteiligten geklärt sind und ihr das ausreichende Know-How zur Verfügung steht. Sie ist jedoch nicht allein zuständig, Probleme im Zusammenhang mit Alkoholkonsum bei Jugendlichen abschliessend zu lösen.

---

<sup>2</sup> (vgl. Suchtmagazin 1/2010: „Communities that Care“-Konzept)

→ Frühintervention ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinden. Die Bemühungen, Frühintervention und Unterstützung für betroffene Jugendliche durch die Zusammenarbeit ALLER Verantwortlichen wirkungsvoll zu verbessern, sind weiter zu fördern.

→ Gezielte Frühintervention ist wirkungsvoller als pauschale Verbote gegenüber Jugendlichen.

***Wir haben Vorbehalte bezüglich folgender Überlegungen:***

Meldebefugnis

Für das Alkoholgesetz fordert die NAS gemäss ihrem Grundlagenpapier einen Verweis auf den Artikel 3c BtMG, explizit mit dem Verweis auf Kinder und Jugendliche. Dieser beinhaltet eine Meldebefugnis (nicht Meldepflicht!), wenn eine Person als suchtgefährdet erscheint. Zurzeit befinden sich mehrere Modelle in Erarbeitung, wie diese Meldungen z.B. an Suchtpräventions- oder Jugendberatungsstellen erfolgen könnte. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal darauf hin, dass auch in Bezug auf Jugendliche, Präventionsmassnahmen verhältnismässig sein müssen. Bei der Umsetzung des Art. 3c BtMG und falls dieser auch für Alkoholkonsum angewendet wird, muss diese Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Die Tatsache des Alkoholkonsums eines Jugendlichen muss bei der konkreten Ausgestaltung der Meldebefugnis situationsgerecht und individuell beurteilt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass anstelle einer gezielten Frühintervention, pauschale Vorgehensweisen gewählt werden. Diese führen auch hier nicht nur zu konträren Effekten, sondern zu einem nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand.